

# **Satzung**

## **„Aachen-Kostroma - Verein zur Förderung der Partnerschaft und Freundschaft e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Aachen-Kostroma – Verein zur Förderung der Partnerschaft und Freundschaft e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Partnerschaft und Freundschaft der Städte Aachen und Kostroma. Dazu fördert der Verein gegenseitige Besuche und den Austausch in vielfältigen Bereichen der Gesellschaft.
2. Die Tätigkeiten des Vereins umfassen insbesondere die Planung und Durchführung von Begegnungen in Form von Familienbesuchen, Studienaufenthalten, Informationsreisen, kulturellen Austausch, Sport- und Informationsveranstaltungen.
3. Alle vom Verein getragenen Maßnahmen sollen der Freundschaft und dem gegenseitigen Verständnis der Menschen von Aachen und Kostroma dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (insbesondere des § 52) der Abgabenordnung 1977 in der jeweilig gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Unterhaltung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist ausgeschlossen.
3. Mittel und Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, wie in § 2 beschrieben, ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung jedweder Art aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Für die materielle, finanzielle oder ideelle Förderung von Projekten Dritter, die dem Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung entsprechen und diesen fördern, gelten folgende Regeln:

- a) Der Verein muss bereits im Planungsstadium über das Projekt umfassend informiert und dem Verein mit der Planung eine Kostenaufstellung vorgelegt werden.
- b) Der geschäftsführende Vorstand prüft die Förderungswürdigkeit des Projekts (§ 2 der Satzung), der Vorstand entscheidet dann über die Förderung nach Vorlage aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen dem Grunde und dem Umfang nach. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand unabhängig und nach freiem Ermessen, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- c) Bereits begonnene Projekte werden grundsätzlich nicht gefördert, es sei denn, es liegen außergewöhnliche oder unvorhersehbare Umstände vor, die eine Förderung rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber liegt im ausschließlichen Ermessen des Vorstandes.
- d) Der Verein kann von dem Dritten verlangen, dass er neben der Förderung durch den Verein auch anderweitige Fördermittel in Anspruch nimmt.
- e) Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Regeln für die Förderung nicht eingehalten werden.
- f) Nach Durchführung des Projekts hat der geförderte Dritte dem Vorstand über den Ablauf seines Projekts zu berichten, damit der Vorstand die Einhaltung der Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung überprüfen kann. Eine finanzielle Förderung erfolgt nur vorläufig. Die endgültige Förderung kann nur erfolgen, wenn dem Vorstand nach Ablauf des Projekts die satzungsgemäße (§ 2 der Satzung) Verwendung der Fördergelder nachgewiesen wird. Soweit der Nachweis fehlt, ist der Vorstand, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu wahren, berechtigt, die Fördermittel zurückzufordern.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, zur Förderung und Gestaltung des Vereins im Sinne seines Zweckes beizutragen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitgliedschaften verliehen werden an Personen, die sich besonders um die satzungsgemäßen Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Diese Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei. Mitglieder des Vorstandes sind von der Ehrenmitgliedschaft ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat

das Recht, Personen für die Ehrenmitgliedschaft der Mitgliederversammlung in Schriftform vorzuschlagen.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftlich beantragten Austritt des Mitglieds mit Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember des Kalenderjahres) mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- d) durch Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied
  - i. gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerem Maße verstoßen hat, oder
  - ii. dem Verein in ideeller oder materieller Form Schaden zugefügt hat, oder
  - iii. trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Für Fristen und Termine gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 BGB.

## **§ 5 Fördernde Mitgliedschaft**

1. Auf Antrag kann ein Mitglied eine Mitgliedschaft nach § 4 mit dem Zusatz "Förderndes Mitglied" erwerben.
2. Fördernde Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung und den Wahlen der Organe des Vereins.
3. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Förderbeitrags.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Schenkungen.
2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer / einem 1. Vorsitzenden, einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer/einem Schatzmeister/in und mindestens zwei Beisitzern.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne der §§ 26 und 27 BGB sind die der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in. Diese Personen, jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
3. Erklärungen im Namen des Vereins können nur durch den geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis die Amtsperiode endet und die Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der verbleibende Vorstand einen Nachfolger, der bis zur Wahl eines neuen Vorstands das Amt bekleidet.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
6. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Unabweisbare Auslagen können erstattet werden.
7. Bei gebotener Eile können Vorstandsbeschlüsse auch fernmündlich, schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Medien gefasst werden.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit und unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere

Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung stets beschlussfähig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen fordern.
4. Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch seine/seinen Stellvertreter/in unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere sind der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und der Jahrestätigkeitsbericht zur Beschlussfassung über Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die im Stand des zahlenden Vollmitglieds stehen und weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden zahlenden Vollmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes zahlende Mitglied besitzt eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht Vollmitglieder im Sinne dieser Satzung.
8. Der Sitzungsleiter kann Gäste bei der Mitgliederversammlung zulassen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung zu der Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung.
2. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt in dieser Versammlung eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, kann der Vorstand unter Beachtung der satzungsgemäßen Fristen und Formen eine neue Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen, welche

dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Aachen zur Förderung der Städtepartnerschaften zu.
4. Die Vermögensübertragung ist nur nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts zulässig.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden unterzeichnet der /die stellvertretende Vorsitzende an seiner statt.

Aachen, den